

Verordnung der Gemeindevertretung Ludesch über ein Campingverbot

Die Gemeindevertretung Ludesch hat mit Beschluss vom 08.07.2021 gemäß § 14 Abs. 2 Campingplatzgesetz LGBL. 34/1981 idGF. im Interesses der Sicherheit, der Gesundheit, des Schutzes der örtlichen Gemeinschaft, der Landwirtschaft, des Tourismus und des Schutzes des Naturhaushaltes sowie des Landschafts- und Ortsbildes verordnet:

§ 1

Auf allen Flächen im Gemeindegebiet von Ludesch, die im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Baufläche oder Freifläche-Sondergebiet gewidmet sind, dürfen Zelte, Wohnwagen und ähnliche bewegliche Unterkünfte außerhalb von Campingplätzen nicht aufgestellt werden. Ausgenommen sind Zelte mit einer Fläche von weniger als 10m² pro Grundstück für die Dauer von weniger als fünf Tagen.

§ 2

Vom Verbot des §1 dieser Verordnung können in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen Ausnahmen bewilligt werden.

§ 3

Wer den Bestimmungen des §1 dieser Verordnung zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung die von der Bezirkshauptmannschaft gemäß § 19 Campingplatzgesetz geahndet wird.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:



Ing. Martin Schanung

An der Amtstafel:

angeschlagen am: 26.07.2021

abgenommen am: 12.08.2021